Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG

RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen

vom 1. August 2014

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

und der

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972
und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB
als § 2-Kasse angeführten Krankenversicherungsträger
5.1 Zusatzvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

I. WIRKUNGSBEREICH 3

II. GRUNDVORAUSSETZUNGEN 3

III. EINREICHUNG DER BEWERBUNG 3

IV. AUSSCHLUSSKRITERIEN 3

V. REIHUNGSKRITERIEN 5

A. Fachliche Eignung 5

1. Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion 5
   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 5
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 5
2. Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung 6
3. Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich 6

3.1 Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis 6

   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 6
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 6

3.2 Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich 7

   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 7
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 8

4. Wahlarzttätigkeiten/Vertragsarzttätigkeiten/Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis 9
   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 9
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 10
5. Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich 12
   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 12
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 12

B. Diplome sowie "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz 13

   a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin: 13
   b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: 14

C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ 14

D. Behindertengerechter Zugang zur Praxis 15

E. Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten 15

F. Soziale Förderungswürdigkeit 16

G. Zusatzpunkte für Gynäkologinnen 17

VI. GEMEINSAMES HEARING 17

VII. KEINE ERGÄNZUNGEN DER BEWERBUNGSBÖGEN DURCH KAMMER ODER KASSE 18

VIII. AUFLÖSUNG DES EINZELVERTRAGES BEI FALSCHEN ANGABEN 18

IX. VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG 19

X. TERMINGERECHTE ERÖFFNUNG DER KASSENPRAXIS 19

XI. VERÖFFENTLICHUNG DER RICHTLINIE 19

XII. GÜLTIGKEITSDAUER 20

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Wirkungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Auswahl von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin sowie von allen Vertragsfachärzten (ausgenommen Zahnbehandler) und von Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen.

II. Grundvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Besetzungszeitpunkt erfüllt sein. Sie sind bereits in der Ausschreibung festzuhalten.

Diese Grundvoraussetzungen sind:

a) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes
b) Das Vorliegen einer definierten Ausbildung, wenn diese notwendig ist (zB Zusatzausbildungen, Spezialisierungen)
c) Der Nachweis der Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes oder die Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung nach § 32 Ärztegesetz.

III. Einreichung der Bewerbung

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (= Bewerbungsfrist) beträgt grundsätzlich vier Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung der Kassenplanstelle in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ. Die Bewerbungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der OÖ Gebietskrankenkasse und Ärztekammer für OÖ verkürzt oder verlängert werden.

Sämtliche Bewerbungsunterlagen und alle für die Bewerbung relevanten Urkunden bzw. Unterlagen müssen schriftlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für OÖ bis spätestens 16:00 Uhr, an Freitagen bis spätestens 12:00 Uhr eingelangt sein. Als Einreichdatum gilt der Tag, an dem die Bewerbungsunterlagen in der Ärztekammer für OÖ nachweislich einlangen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt. Jenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

IV. Ausschlusskriterien

1. Wenn zum Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung) eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

a) Anstellung bei einem Sozialversicherungsträger als Ambulatoriumsarzt, Chefarzt, Kontrollarzt und dgl. sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse eine Ausnahmeregelgung getroffen wird.

b) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit einer österreichischen Gebietskrankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht dieser bestehende Vertrag spätestens zum Vortag des Besetzungszeitpunktes aufgelöst ist.

c) Vorliegen einer im § 38 Abs. 2 des OÖ-Ärztegesamtvertrages aufgezählten Tätigkeit (eine ärztliche Leitung eines Krankenhauses bzw. einer Krankenhausabteilung, oder Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Wochenstunden) bzw. gem. § 42 Abs 1 lit. f Gruppenpraxis-Gesamtvertrag, sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse eine Ausnahmeregelgung getroffen wird.
Für die ärztlichen Nebenerwerbstätigkeiten wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Monat. Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Eine Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit als Vertragsarzt bei gleichzeitiger Leitung einer Krankenanstalt gemäß KAKuG oder einer Kuranstalt erfolgt jedenfalls wenn,
a) es sich um die Leitung eines eigenen **CT/MR-Institutes** (Ärztl. Leiter ist Gesellschafter) handelt und das Institut ein **Vertragsinstitut** der OÖGKK ist oder
b) es sich um die **ärztliche Leitung einer Kur- bzw. Rehaanstalt** handelt.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind im Einzelfall anlassbezogen zu prüfen und bedürfen der gesonderten Zustimmung von Kammer und Kasse.

Die Summe der Wochenstunden aus allen Nebenerwerbstätigkeiten darf die Regelungen gem. §38 (2) Ärzte-GV bzw. gem. § 42 Abs 1 lit. f. Gruppenpraxis-GV nicht überschreiten.

2. Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

a) Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 3 ASVG (zB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftig Verurteilung).

b) Vorliegen einer rechtskräftigen Kündigung eines Kassenvertrages durch die OÖ Gebietskrankenkasse.

c) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit den OÖ § 2-Kassen, sofern der Bewerber nicht mindestens sieben Jahre als Vertragsarzt am selben Ort tätig war und die ärztliche Versorgung an diesem Ort voraussichtlich sichergestellt werden kann. Eine Verkürzung der 7-Jahresfrist ist zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenasse möglich.

d) Die Bestimmung nach lit. c) gilt auch für Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis lt. Modell 1 und 4 (für Senior- und Juniorpartner) und Modell 2 und 3 (nur für Seniorpartner).

3. Wenn eine in der Vergangenheit bereits zuerkannte Stelle (entweder durch Zustellung des Vormerkschreibens vgl. Pkt. IX letzter Absatz oder durch Entscheidung im Hearing vgl. Pkt. VI letzter Absatz) durch den Bewerber im letzten Jahr vor Bewerbungsfristende der aktuell ausgeschriebenen Stelle abgelehnt oder ohne Zustimmung der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebiets-krankenkasse nicht angetreten wurde, gilt eine einjährige Bewerbungssperre ab dem Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung bzw. bei einvernehmlicher Verschiebung -mit diesem Bewerber- des Besetzungszeitpunktes der neu festgelegte Besetzungszeitpunkt) der damalig zuerkannten Stelle. Ausnahmeregelungen können nur im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse getroffen werden.

V. Reihungskriterien

A. Fachliche Eignung

1. Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion

Als Zeiten ärztlicher Tätigkeit werden gerechnet:

- Zeiten zu denen der Bewerber als aktiver Arzt in die österreichische Ärzteliste eingetragen war
- Zeiten in denen eine analoge Berufszulassung im EWR-Ausland bestanden hat
- Zeiten zu denen der Bewerber als Amtsarzt, Polizeiarzt oder Militärarzt tätig war
- Im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt werden
- Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Rahmen von Österreichischen Hilfsorganisationen im Ausland
- Von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse anerkannte Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb des EWR-Raumes

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Bei ausländischen Ärzten gilt die Nostrifikation als Promotion, sodass nur Zeiten ärztlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden, die nach der Nostrifikation liegen.

Als Nachweise zur Vergabe von Punkten für die Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Zuständigkeit der Ärztekammer für OÖ werden ausschließlich jene Zeiten berücksichtigt, zu denen der Arzt in der jeweiligen Ärzteliste eingetragen war (eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer oder Zeugnisse über die Absolvierung dieser Tätigkeiten sind vorzulegen) oder die entsprechende Bestätigung aus dem Ausland vorliegt.

Ein möglicher Entfall dieses Nachweises für jene Ärzte, die in der Ärzteliste der österreichischen Ärztekammer eingetragen sind, ergibt sich aus der Checkliste des Bewerbungsbogens.

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Vom 1. bis 84. Monat:
0,15 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,005 Pkte/Tag max. 12,6 Punkte

ab dem 85. Monat:
0,075 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Pkte/Tag max. 1,68 Punkte

⇨ Es sind maximal 14,28 Punkte anrechenbar.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Vom 1. - 84. Monat: 0,05 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Pkte/Tag ⇨ max. 4,2 Pkte
vom 85. - 144. Monat: 0,175 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0058 Pkte/Tag ⇨ max. 10,5 Pkte
ab dem 145. Monat: 0,0417 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0014 Pkte/Tag ⇨ max. 1,5 Pkte

⇨ Es sind maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

2. Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung

Wird die ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung als Haupttätigkeit ausgeübt, so erhält der Bewerber dafür für maximal 3 Jahre vor dem Bewerbungsfristende Punkte gutgeschrieben.
Vom 1. bis 36. Monat: 0,07 Pkte/volles Kalendermonat
⇨ max. 2,52 Punkte

3. Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich

3.1 Vertretungstätigkeiten bei einem § 2-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis

Eine Vertretungstätigkeit liegt vor, wenn der zu vertretende Vertragsarzt (auch in der Vertragsgruppenpraxis) an einem seiner (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage
- persönlich verhindert ist die vertragliche Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.)
- die Vertretung in der Vertragsarztordination des abwesenden Vertragsarztes erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragsarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Für Vertretungstätigkeiten in einer § 2-Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,03 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.
Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen §-2 Vertragsarzt/ Vertragsgruppenpraxis ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Für eine Vertretungstätigkeit in einer § 2-Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis in der ausgeschriebenen Fachrichtung erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,025 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.
Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen § 2-Vertragsarzt/ Vertragsgruppenpraxis ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

3.2 Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,03 Punkte
pro 12 vollendete Notdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

ab) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,03 Punkte
pro 12 vollendete Bereitschaftsdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 1.1.2008 zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 1.1.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.
Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

- ⇨ Für angestelle Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte
  sind max. aus Pkt. 3.1 a) und/oder 3.2 a) insgesamt 9,9 Punkte anrechenbar
- ⇨ Für einen § 2-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Vertragsgruppenpraxis sind
  max. aus Pkt. 3.1 a) und/oder 3.2 a) insgesamt 12 Punkte anrechenbar

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,025 Punkte pro 12 vollendete Notdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

bb) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die er vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, ang. Ärzte sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 außerhalb der eigenen Vertragsgruppenpraxis 0,0025 Punkte pro 12 vollendete Bereitschaftsdienststunden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 1.1.2008 zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 1.1.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.

Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des dem Bewerbungsfristende zweitvorangegangenen Quartales berücksichtigt.

- ⇨ Für angestelle Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte sind max. aus Pkt. 3.1 b) und/oder 3.2 b) insgesamt 8,4 Punkte anrechenbar
- ⇨ Für einen § 2-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Vertragsgruppenpraxis sind max. aus Pkt. 3.1 b) und/oder 3.2 b) insgesamt 10,2 Punkte anrechenbar

4. Wahlarzttätigkeiten/Vertragsarzttätigkeiten/Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) Wahlarzttätigkeit/Vertragsarzttätigkeit (Ö-§2-Kasse)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

Für eine unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde Während (Eltern)Karenzzeiten ruhen die wahlärztlichen Tätigkeiten zur Berechnung der Wartezeit und leben nach Beendigung der (Eltern)Karenzzeit wieder auf. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarzttätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.
Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.
Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen ist:
  0,45 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,015 Punkte/Tag
  ⇨ max. 9,9 Punkte

- wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer OÖ. Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner) für Allgemeinmedizin niedergelassen ist:
  0,6 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,02 Punkte/Tag
  ⇨ max. 12 Punkte

ab) Wahlarzttätigkeit/Vertragsarzttätigkeit (Ö-§2-Kasse)/ Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate vor Bewerbungsfristende liegen:

Für eine Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarzttätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.
Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen war:
  0,25 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0083 Punkte/Tag
  ⇨ max. 3,5 Punkte;

- wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer OÖ. Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner) für Allgemeinmedizin niedergelassen war:
  0,3 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,01 Punkte/Tag
  ⇨ max. 4,2 Punkte;

⇨ Für angestelle Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte
sind max. aus Pkt. 3.1 a), 3.2 a) und/oder 4. a) insgesamt 9,9 Punkte anrechenbar

⇨ Für einen § 2-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner) sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Vertragsgruppenpraxis sind max. aus Pkt. 3.1 a), 3.2 a) und/oder 4. a) insgesamt 12 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Wahlarzttätigkeit/Vertragsarzttätigkeit (Ö-§2-Kasse)/ Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis (Ö-§2-Kasse) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

Für diese unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Während (Eltern)Karenzzeiten ruhen die wahlärztlichen Tätigkeiten zur Berechnung der Wartezeit und leben nach Beendigung der (Eltern)Karenzzeit wieder auf. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarzttätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 24 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht, bei 6 bis 24 Wochenstunden – 50% der Punkte eines Wahlarztes. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.
Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.
Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:
  0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag
  ⇨ max. 8,4 Punkte;

- wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer OÖ. Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner) in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:
  0,48 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,016 Punkte/Tag
  ⇨ max. 10,2 Punkte

bb) Wahlarzttätigkeit/Vertragsarzttätigkeit (Ö-§2-Kasse)/ Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis(Ö-§2-Kasse), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber <u>innerhalb der letzten 60 Monate</u> vor Bewerbungsfristende liegen:

Für diese Tätigkeiten erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarzttätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 24 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht, bei 6 bis 24 Wochenstunden – 50% der Punkte eines Wahlarztes. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.
Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.
Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:
  0,18 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag
  ⇨ max. 2,7 Punkte;

- wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer Vertragsgruppenpraxis mit § 2-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:
  0,22 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0073 Punkte/Tag
  ⇨ max. 3,3 Punkte;

⇨ Für angestelle Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte
sind max. aus Pkt. 3.1 b), 3.2 b) und/oder 4. b) insgesamt 8,4 Punkte anrechenbar

⇨ Für einen § 2-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner) sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Vertragsgruppenpraxis sind max. aus Pkt. 3.1 b), 3.2 b) und/oder 4. b) insgesamt 10,2 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

5. Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:
0,4 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0133 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:
0,2 Punkt/volles Kalendermonat bzw. 0,0067 Punkte/Tag

⇨ max. sind 1,2 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:
0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:
0,18 Punkt/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag

⇨ max. sind 1,08 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

6. Mitarbeit in einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3

Hat der Bewerber mit dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende im Rahmen einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 zusammengearbeitet, erhält er je nach Dauer der Zusammenarbeit und Anteil an der Gruppenpraxis folgende Punkte:

1. - 36. Monat der Zusammenarbeit:	0,15 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
37. - 72. Monat der Zusammenarbeit:	0,22 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
ab 73. Monat der Zusammenarbeit:	0,3 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis

⇨ max. sind 5 Punkte anrechenbar

Anmerkung:
Bei Tod des Seniorpartners oder bei nachgewiesener Invalidität des Seniorpartners aufgrund eines plötzlichen zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Gruppenpraxis nicht vorhersehbaren Ereignisses (zB Herzinfarkt, Schlaganfall, Unfall) kann der Juniorpartner ohne Ausschreibung die Praxis für weitere sechs Monate alleine weiterführen. Für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis angerechnet. Sofern in den angeführten Fällen seit Invertragnahme der Gruppenpraxis noch nicht 30 Monate vergangen sind, kann der Juniorpartner die Praxis für den auf 36 Monate fehlenden Zeitraum alleine weiterführen. Auch für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis gerechnet.

Diese Punkte gebühren nicht für den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner des bisherigen Praxisinhabers, der von diesem als Gesellschafter der Gruppenpraxis ausgewählt wurde, obwohl er nicht unter den vier erstgereihten Bewerbern war.

B. Diplome sowie "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) **Diplome:**

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer Fachgruppenspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

ab) **"Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz**

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:
* Krankenpfleger
* Sanitäter
* Altenpfleger
* Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
* Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
* alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇨ 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag.

Die jeweilige medizinische/soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.
Diese Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

Insgesamt sind aus Pkt. aa) und Pkt. ab) maximal 10 Punkte anrechenbar.

b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:

ba) Diplome:

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer Fachgruppenspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome für die jeweilige Fachgrupe und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

bb) "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:
* Krankenpfleger
* Sanitäter
* Altenpfleger
* Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
* Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
* alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇨ 0,05 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Punkte/Tag

Die jeweilige medizinische soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 10 Punkte anrechenbar.

C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ

Ab dem Datum der ersten Eintragung in die OÖ Bewerberliste d.h. in die Ärzteliste als zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in der ausgeschriebenen Fachrichtung gebühren 0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag.
⇨ max. sind 10 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Dies gilt für Bewerbungen um Vertragsarztstellen für Allgemeinmedizin sowie für Vertragsfacharztstellen.

D. Behindertengerechter Zugang zur Praxis

Für die schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen, werden **2 Punkte** vergeben.

E. Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten/ Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:

aa) Präsenz- und Zivildienst

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag
⇨ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

ab) Mutterschutz (gem. Mutterschutzgesetz)- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen. Unter denselben Voraussetzungen werden auch Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet.
Dies gilt auch bei niedergelassenen Ärztinnen, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei ärztliche Tätigkeit ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt aa) und ab) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. aa) und ab) maximal 5 Punkte anrechenbar.

Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. E sind insgesamt maximal 14,28 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

<u>Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:</u>

ba) Präsenz- und Zivildienst

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag
⇨ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

bb) Mutterschutz (gem. Mutterschutzgesetz)- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen. Weiters werden Zeiten für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet.
Dies gilt auch bei niedergelassenen Ärztinnen, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei ärztliche Tätigkeit ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt ba) und bb) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 5 Punkte anrechenbar.

Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. E sind insgesamt maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

F. Soziale Förderungswürdigkeit

1. Sorgepflichten für Kinder

Als besondere soziale Komponente werden Sorgepflichten für Kinder des Bewerbers/der Bewerberin (leibliche, Pflege- und Adoptivkinder), die im eigenen Haushalt leben sofern Familienbeihilfe bezogen wird oder für die Unterhaltszahlung geleistet werden, berücksichtigt.

Die Punktevergabe ist folgendermaßen abgestuft:
- 4 Punkte für ein behindertes Kind eines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 2 Punkte für ein behindertes Kind keines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 1,5 Punkte für jedes Kind eines Alleinverdieners/Alleinerziehers
- 1 Punkt für jedes Kind keines Alleinverdieners/Alleinerziehers

⇨ Insgesamt sind max. 4 Punkte anrechenbar.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten ist eine Bestätigung über den aktuellen Bezug der Familienbeihilfe (nicht notwendig für Kinder, die über die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für OÖ versichert sind) und/oder für die Unterhaltszahlung vorzulegen.

Alleinverdiener im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, die in den letzten 6 Monaten vor dem Bewerbungsfristende mit einem (Ehe)Partner zusammenlebt und das Einkommen des (Ehe)Partners in diesem Zeitraum die Hälfte des - von der Kinderanzahl abhängigen - zulässigen Jahreseinkommens für den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz) nicht überschreitet.

Alleinerzieher im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, die mehr als sechs Monate vor dem Bewerbungsfristende nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft gelebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten hat.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten ist eine entsprechende Bestätigung über den Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag vorzulegen.

2. Arbeitslosigkeit zum Ende der Bewerbungsfrist

Wenn zum Bewerbungsfristende Arbeitslosigkeit vorliegt (ausgenommen Selbstkündigung) wird dies mit 1 Punkt bewertet.

Als Nachweis zur Vergabe des Punktes ist eine Bestätigung des Arbeitsmarktservices erforderlich.
Diese Bestimmung gilt analog für die der Arbeitslosigkeit in Österreich vergleichbaren Zeiten im EU/EWR-Ausland, sofern diese von der hierfür zuständigen offiziellen Stelle bestätigt werden.

G. Zusatzpunkte für Gynäkologinnen

Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe erhalten Bewerberinnen gemäß der 3. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung (BGBl II 239/2009) zusätzlich 10 % der durch die jeweiligen Gesamtvertragsparteien festgelegten erreichbaren Punkte angerechnet (das sind per 1.1.2010 5,948 Punkte).

VI. Gemeinsames Hearing

a) Sind zwei oder mehrere Bewerber erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte A und B) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichheit vor, ist die Entscheidung über die Vergabe aufgrund eines Hearings zu treffen; die Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet ist zu berücksichtigen.

b) Ist in der ausgeschriebenen Fachrichtung der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste, so ist das Hearing nach lit. a) mit der/ dem/ den nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) die ausschließlich wegen der Bewertung nach der Bewerberliste nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.

   Diese Bestimmung findet keine Anwendung wenn
   - eine Bewerberin bereits nach lit. a) erster Satz erstgereiht ist
   - an einem Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
   - der Anteil an Vertragsärztinnen in der ausgeschriebenen Fachrichtung und in der regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50 % oder mehr beträgt.

c) Sind nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse Probleme beim Erstgereihten bekannt (zB Abrechnungsdifferenzen mit anderen Kassen oder als Wahlarzt; vorliegende Patientenbeschwerden aus früherer ärztlicher Tätigkeit) oder bestehen nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse erhebliche Bedenken, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereihten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit diesem Bewerber durchzuführen.

   Solche erheblichen Bedenken bestehen beispielsweise dann, wenn der Ehegatte eines am selben Ort und im selben Fachgebiet bereits niedergelassenen Vertragsarztes erstgereiht ist. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen.

d) Die Entscheidung im Hearing wird paritätisch zwischen der Ärztekammer für OÖ und der OÖ Gebietskrankenkasse getroffen, wobei die Ärztekammer für OÖ und die OÖ Gebietskrankenkasse jeweils eine Stimme haben.
   Findet ein Hearing gemäß lit. a) und lit. b) statt und kann keine gemeinsame Entscheidung von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse getroffen werden, entscheidet die Landesschiedskommission für OÖ auf Antrag der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse.
   Findet ein Hearing gemäß lit. c) statt, ist der erstgereihte Bewerber dann nicht in Vertrag zu nehmen, wenn die Ärztekammer für OÖ und die OÖ Gebietskrankenkasse dies einvernehmlich entscheiden.

e) Für Gruppenpraxen nach Modell 2 + 3
   Wenn nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der OÖ Gebietskrankenkasse erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag der Gruppenpraxis verbundene Versorgungsauftrag durch den vom Seniorpartner ausgewählten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit diesem Bewerber durchzuführen, zu dem auch der Seniorpartner eingeladen wird, um seinen Standpunkt darzulegen. Der Bewerber ist nur in dem Fall nicht zu berücksichtigen, wenn die Hearingkommission dies einstimmig feststellt und kann der Seniorpartner aus den verbleibenden vier bestgereihten Bewerbern neuerlich auswählen.

f) Die Hearingkommission erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die näheren Ausführungen zur Zusammensetzung und Entscheidungsfindung getroffen werden.

VII. Keine Ergänzungen der Bewerbungsbögen durch Kammer oder Kasse

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben und Beilagen (Urkunden und Unterlagen) des aktuellen Bewerbungsbogens herangezogen, sofern diese entsprechend nachgewiesen wurden bzw. richtig sind. Dies gilt nicht für in der Checkliste des Bewerberungsbogens angführte Punkte. Von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen.

VIII. Auflösung des Einzelvertrages bei falschen Angaben

Falsche Angaben, die in das Auswahlverfahren einfließen und die Reihung beeinflussen, führen zum nachträglichen Verlust des Einzelvertrages (vgl. § 38 Abs. 3 des Gesamtvertrages: Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung, wenn die Invertragnahme aufgrund falscher Angaben des Bewerbers im Auswahlverfahren erfolgt ist).

IX. Veröffentlichung der Entscheidung

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse erhalten alle Bewerber von der Ärztekammer für OÖ ein Schreiben über das Ergebnis der Berechnungen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens in der Ärztekammer für OÖ Einsicht in die Punkteberechnungen aller BewerberInnen zu nehmen. Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich oder per e-mail einen begründeten Einspruch, der bei der Ärztekammer für OÖ einzubringen ist, gegen die Punkteberechnung erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei der Ärztekammer für OÖ ein, wird die Stelle nach erfolgter Beschlussfassung durch Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse vergeben.

Im Falle eines Einspruches entscheiden Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse im Einvernehmen binnen 4 Wochen. Ist der Einspruch begründet, wird die Punkteberechnung entsprechend den Einspruchsgründen adaptiert.

Die Entscheidung von Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt (Vormerkschreiben bzw. Absageschreiben) und der ausgewählte Bewerber in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ und im Internet veröffentlicht.

X. Termingerechte Eröffnung der Kassenpraxis

Die Kassenpraxis ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers können Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um maximal zwei Quartale wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung des Bewerbers zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung maßgeblich.

Wird eine Kassenpraxis nicht termingerecht eröffnet, können Ärztekammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse die Stelle dem nächstgereihten Bewerber zusprechen bzw. neu ausschreiben.

XI. Veröffentlichung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird auf der Homepage der OÖ Gebietskrankenkasse, www.ooegkk.at und der Ärztekammer für OÖ, www.aekooe.at veröffentlicht.

XII. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt für alle Ausschreibungen ab dem 1.8.2014. Sie ersetzt die Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/ Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen aufgrund der Reihungskriterienverordnung idgF gültig ab 1. März 2004, geändert durch die 1. Zusatzvereinbarung, gültig ab1.4.2005, die 2. Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.7.2008, die 3. Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.1.2010, die 4.0 Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.7.2011 und die 5.0 Zusatzvereinbarung, gültig ab 1.7.2013.

Diese Richtlinie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden, sofern rechtzeitig vorgesorgt wird, dass andere verordnungskonforme Entscheidungskriterien vorliegen.

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

f.d.

OÖ § 2-Krankenversicherungsträger

Der Obmann:

Die leitende Angestellte: